

Richtlinien für den Sozialfonds der Gemeinde Marquartstein

1. Zweck des Sozialfonds

Mittel aus dem Sozialfonds werden verwendet für Einwohner, deren Einkommen und Vermögen unter den Einkommens- und Vermögensgrenzen, die in § 53 AO (Abgabenordnung) geregelt sind, liegen und die in eine Notsituation geraten sind. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

2. Voraussetzungen für eine Unterstützung aus dem Sozialfonds

- (1) Personen, die eine Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen benötigen, müssen Ihr Einkommen und Vermögen offenlegen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.
- (2) Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (Unfälle, Todesfälle von Angehörigen, Hochwasserschäden u. dgl.). In diesen Fällen, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die Grenzen des § 53 Nr. 2 AO übersteigen (d.h. eine diesbezügliche Überprüfung der wirtschaftlichen Situation kann unterbleiben nach § 53 Nr. 2 Satz 3 AO).
- (3) Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, können Hilfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und/oder Vermögens dieser Personen gewährt werden. Eine körperliche, geistige oder seelische Hilfsbedürftigkeit ist nachzuweisen durch ein ärztliches Attest, Anerkennung einer Pflegestufe oder Vorlegen eines Schwerbehindertenausweises (Grad der Behinderung von mindestens 50 und einer zusätzlichen Bescheinigung eines Arztes, der die Hilfsbedürftigkeit bescheinigt oder Grad der Behinderung von mindestens 80 oder Eintrag der Merkzeichen „Bl“, „H“, „aG“, „B“ und „Gl“). Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann grundsätzlich von einer körperlichen Hilfsbedürftigkeit ausgegangen werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Hilfsbedürftigkeit auf Dauer oder längerfristig besteht.

3. Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen aus dem Sozialfonds können Einwohner der Gemeinde Marquartstein im Sinne von Art 15 Abs. 1 GO sein.

4. Art und Weise der Unterstützung

Die Unterstützung aus dem Sozialfonds kann als Gutschein, Geldleistung oder Sachleistung gewährt werden. Die Gewährung von Leistungen erfolgt ohne Rückzahlungsverpflichtung. Bei einer zweckbestimmten Zuwendung ist durch den Empfänger ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

5. Wann kann eine Leistung aus dem Sozialfonds gewährt werden

- (1) Leistungen werden auf Basis eines schriftlichen Antrages mit schriftlicher Begründung gewährt (Offenlegung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers bzw. Nachweis über Hilfsbedürftigkeit) oder bei Bekanntwerden einer Bedürftigkeit. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch den jeweiligen Sachbearbeiter für Soziales und ist zu dokumentieren.
- (2) Der Sozialfonds ist nachrangige Instanz zu Leistungsbehörden des Sozialstaats (vorrangig sind z. B. Leistungen der Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld etc.)

6. Kein Rechtsanspruch auf Leistung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Leistungen aus dem Sozialfonds.

7. Finanzierung des Sozialfonds

Die Finanzierung des Sozialfonds erfolgt aus Spenden Dritter. Eine Spende fließt in den Sozialfonds, wenn dies der Spender so bestimmt. Die Spenden sind vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu genehmigen. Die Zuwendungsbestätigungen werden über die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein ausgestellt.

8. Verwaltung des Sozialfonds

Den Sozialfonds verwaltet die Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein. Der Sozialfonds wird mit dem Haushaltsjahr 2018 eingerichtet und wird auf unbestimmte Zeit vorgehalten.

9. Festlegung einer betraglichen Obergrenze der Leistungsgewährung

Aus dem Sozialfonds dürfen Mittel bis höchstens **400 € je Fall** durch den Ersten Bürgermeister oder seinen Vertreter gewährt werden und bis höchstens **1.000 € je Fall** (Obergrenze) durch das Vergabegremium.

10. Vergabegremium

Das Vergabegremium besteht aus dem 1. und 2. Bürgermeister und dem Sachbearbeiter für Soziales der Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein. Den Vorsitz übernimmt der 1. Bürgermeister.

11. Nichtöffentlichkeit

Die Nichtöffentlichkeit von Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen ist sicherzustellen.

12. Genehmigung durch den Gemeinderat

Diese Richtlinie wurde mit Beschluss des Gemeinderates Marquartstein vom 26. Februar 2018 genehmigt.

Marquartstein, 26. Februar 2018
Gemeinde Marquartstein

gez.
Andreas Scheck
Erster Bürgermeister